

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 20. März 2025

Dossier Nr. 10807, «Arena» vom 28. Februar 2025 – «Schweiz in der Welt»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 5. März 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Beanstandung aufgrund Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots:

Alfred Heer behauptet in der Sendung mehrfach, dass die Amerikaner bewusst die als Euromaidan bekannten Proteste organisiert hätten und verantwortlich für die daraus hervorgegangenen Umstürze Anfang 2014 seien. Zitate Alfred Heer:

"Sie haben dort, und das haben sie jetzt ja auch öffentlich gesagt, mit dieser USAID haben sie da den Putsch geplant, Maidan, da den Janukowytsch gestürzt, den Poroschenko an die Macht gebracht, die Russen sind nachher einmarschiert [...]"

"Ich meine, die Amerikaner haben gezeuselt, die Amerikaner haben den Maidan organisiert, die Ukrainer haben ihnen vertraut und die Amerikaner laufen jetzt davon respektive sie tun jetzt ein Diktat stellen, das haben sie gemacht in Vietnam, das haben sie gemacht in Afghanistan, das haben sie gemacht im Irak [...]"

Diese Aussagen sind durch objektive Fakten nicht zu halten. Meiner Kenntnis nach haben immer grössere Proteste der ukrainischen Bevölkerung gegen eine zunehmend autoritäre und pro-russische Regierung zu der Eskalation geführt. USAID ist meinen Informationen nach zwar in der Ukraine aktiv gewesen, jedoch primär Gesundheitsprojekte, Umweltprojekte und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie Demokratieförderung (z.B. Antikorruptionsgruppen und Wahlbeobachtung) unterstützt. Der Umfang der Aktivitäten von USAID war 2014 deutlich geringer als z.B. 2011 (Quelle: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/ukraine-usa-maidan-finance/seite-2>).

Die Aussage, dass die USA / NATO / USAID die Maidan-Proteste und den "Putsch" Janukowytsch organisiert hätten, ist meines Erachtens als Verschwörungsmythos zu betrachten, der gerne in pro-russischen Kreisen genannt wird, z.B. um eine tatsächliche Bedrohung Russlands durch die Nato zu belegen (Hr. Heer hat allerdings keine weiteren Aussagen in diese Richtung getätigt).

Leider erfolgte während der Sendung kein Widerspruch zu Alfred Heers Thesen, weder durch den Moderator noch durch die übrigen Gäste oder anwesende Zuschauer. Auch ist kein 'Faktencheck' oder ähnliches zu der Sendung verfügbar oder wird beim abrufbaren Stream ein entsprechender Hinweis eingeblendet.

In Anbetracht der aktuellen politischen Lage halte ich dieses Ausbleiben für gefährlich, da die Aussagen eines etablierten Politikers in einem seriösen Format durch Dritte mutmasslich als Beleg hergenommen werden und somit geeignet sind, die öffentliche Meinung nachhaltig zu manipulieren.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

In der beanstandeten «Arena» hat Nationalrat Alfred Heer seine Einschätzung der Hintergründe der Proteste auf dem Maidan in Kiew im Jahr 2014 wiedergegeben. Bei der Sendung «Arena» handelt es sich um eine Diskussionsrunde, in welcher die eingeladenen Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer wie auch die weiteren anwesenden Studiogäste erkennbar ihre persönliche Meinung wiedergeben. Die Mitdiskutierenden – hier die übrigen anwesenden Mitglieder der eidgenössischen Räte – haben die Möglichkeit, zu Statements einzelner Gesprächspartner Stellung zu nehmen, ihnen zu widersprechen und eigene Positionen vorzutragen. Dementsprechend handelt es sich nicht um eine auf Fakten beruhende Informationssendung und müssen subjektive Aussagen nicht korrigiert werden, um dem Sachgerechtigkeitsgebot Rechnung zu tragen.

Dem Gesprächsleiter fällt die Rolle zu, das Gespräch zu leiten bzw. zu moderieren. Er hat dafür besorgt zu sein, dass alle Gesprächsteilnehmenden zu Wort kommen, die Diskussion in geordneten Bahnen verläuft und persönliche Angriffe und Beleidigungen unterlassen werden. Korrigierend eingreifen muss der Moderator allenfalls bei gravierenden Verletzungen von Grundrechten (Rassismus, Diskriminierung). Er ist jedoch nicht gehalten, sachlich vorgetragene Behauptungen, die er als verfehlt oder fragwürdig erachtet, richtigzustellen und seinerseits in ein Streitgespräch mit einzelnen Diskussionsteilnehmenden einzutreten. Ebenso wenig schreibt das RTVG vor, bei solchen Sendungen in einem sog. «Faktencheck» Statements einzelner Diskussionsteilnehmenden zu bewerten bzw. richtigzustellen.

Die Ombudsstelle stellt keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz